

Satzung des „Wünsche von Herzen e.V.“

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes
- § 6 Aufgaben des Vorstandes
- § 7 Entscheidungen des Vorstandes
- § 8 Kassenprüfung
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Wünsche von Herzen"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Görlitz
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und deren Familien selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen oder aus wirtschaftlichen Gründen bedürftig sind. Der Verein will benachteiligten Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und deren Familien Herzenswünsche erfüllen, die an ihre Interessen anknüpfen, um ihnen damit in einer schweren Lebenssituation einen Impuls, Mut und Energie für die Zukunft und das Erreichen ihrer Ziele zu geben um selbstbestimmt, selbstbewusst und gesellschaftlich mitverantwortlich zu agieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können lediglich Aufwändersatz und Erstattung nachgewiesener Auslagen verlangen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass nicht die benachteiligten Kinder, Jugendliche, Erwachsene und deren Familien selbst ihre Herzenswünsche einreichen, sondern die Mitglieder und Unterstützer des Vereins zu Institutionen und Personen Kontakt aufnehmen, die in Kontakt mit betroffenen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und deren Familien stehen und Kenntnis über eine schwere Lebenssituation der Betroffenen haben. Diese Institutionen und Personen können dann die Herzenswünsche der betroffenen Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und deren Familien beim Verein einreichen.
2. Ein Anspruch auf Erfüllung der eingereichten Wünsche besteht nicht. Die Entscheidung, welche Herzenswünsche in welchem Umfang berücksichtigt und erfüllt werden, trifft das "Wunschgremium", welches aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern gebildet wird, nach Eingang der Herzenswünsche. Über die Zusammensetzung des Gremiums entscheidet der Vorstand. Dieser beruft das Gremium auch ein.
3. Die Mitglieder des Vereins sammeln Sach- und Geldspenden und akquirieren Dritte zur Erfüllung der Herzenswünsche. Aufgabe des Vereines ist es, die Wunscherfüllung durchzuführen. Der Verein arbeitet mit anderen sozialen und caritativen Einrichtungen zusammen, soweit eine dem Satzungszweck dienende Leistung sichergestellt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter als Juniorenmitglieder aufgenommen werden. Die Mitglieder des Vereins erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Vorstand führt ein Mitgliederregister unter Gewährleistung des Datenschutzes.

Arten der Mitgliedschaft

1.1 Probemitglied: Mitglieder, die dem Verein neu beitreten sind Probemitglieder, soweit sie nicht Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sind. Probemitglieder haben eine 12-monatige Probezeit, die mit dem Tag der Annahme durch den Vorstand beginnt und durch Ernennung zum ordentlichen Mitglied durch den Vorstand endet. Die Probemitgliedschaft kann innerhalb der Probezeit jederzeit durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen beendet werden. Von dieser Entscheidung gibt der Vorstand dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen oder eingeworfenen Brief Kenntnis. Probemitglieder dürfen beratend tätig werden, sie haben kein Stimmrecht und dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Im Übrigen haben sie alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.

1.2 Ordentliches Mitglied: Nach endgültiger Aufnahme durch den Vorstand im Anschluss an die Probezeit wird das Mitglied ordentliches Mitglied. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.

1.3 Fördermitglied: Ein Fördermitglied unterstützt den Verein allein durch Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein. Sie dürfen beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

1.4 Ehrenmitglied: Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Gesellschaft und ihre Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft vergeben werden. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht, es sei denn, es ist gleichzeitig ordentliches Mitglied.

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Beitragszahlung richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche die Mitgliederversammlung bestimmt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Ordentliche und Probemitglieder arbeiten aktiv zur Zweckverwirklichung nach § 2 Abs. 2 mit. Die Änderung des Namens oder der Anschrift eines Mitglieds ist dem Vorstand umgehend per E-Mail oder per Post mitzuteilen. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss das Eigentum des Vereins unaufgefordert an eines der Vorstandsmitglieder zurückgegeben werden.

Ende der Mitgliedschaft

(a) Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung der juristischen Personen.

(b) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand.

(c) Ein Mitglied kann, unbeschadet des § 3 Abs. 2 Nr. 1, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
- wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen mit mehr als drei Monaten trotz Mahnung.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- wegen unehrenhafter Handlungen.
- wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder per E-Mail vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

(d) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines laufenden Mitgliedsjahres beendet, so wird der Mitgliedsbeitrag nicht anteilig erstattet. Ein ausscheidendes Mitglied kann nicht mit etwaigen Forderungen gegen den Verein aufrechnen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen bis zu zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 5 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn einem solchen Antrag keines der anwesenden Vereinsmitglieder widerspricht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und legt danach die übrigen Funktionen nach § 4 Abs.1 fest.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für

1. die Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Durchführung aller dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Erstellung des Rechenschaftsberichts einschließlich des Kassenberichts,
5. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
6. die Internetpräsenz von "Wünsche von Herzen" Der Vorstand kann beschließen, die Pflege der Daten einem vertrauenswürdigen ordentlichen Mitglied zu überlassen.

§ 7 Entscheidungen des Vorstandes

1. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Werden Beschlüsse des Vorstandes durch den Kassenwart beanstandet, so bedarf der Beschluss des Vorstandes der 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diesen obliegt die Kontrolle der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Er gibt dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis der Prüfung und bestätigt dies auf der Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen, nimmt Rechenschaftsberichte entgegen und entlastet den Vorstand. Sie findet mindestens 1 Mal im Jahr statt. Der Termin und der Veranstaltungsort werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail oder per Post unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Verschickung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist und versendet wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandsstellvertreters kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Mindestens 50% der Mitglieder müssen bei einer Abwahl, sowie Vereinsauflösung anwesend sein. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den:
ideenfluß e. V.
KulTourPunkt im Bahnhof Görlitz
Bahnhofstraße 76
02826 Görlitz,
der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.11.2015 errichtet und am 06.02.2017 in der Mitgliederversammlung geändert.